

Beschlüsse des Instituts für Erziehungswissenschaft; Stand: Februar 2015 (in rot: Neuerungen)

<i>REGELUNGSANLASS</i>	<i>REGELUNG</i>	<i>KLÄRUNG</i>	<i>GREMIUM/ DATUM</i>	<i>KONSEQUENZEN</i>
Regelungen bezüglich der Teilnahme an Veranstaltungen				
Vergabepraxis für die Anmeldung zu Veranstaltungen	<ul style="list-style-type: none"> • Vorlesungen: Platzgarantie • Vorlesung Statistik: verknüpfte Anmeldung zu einer bestimmten Übung unter priorisierter Angabe von 2 alternativen Übungen • Einführungsseminare: Platzgarantie • Proseminare: bis zu maximal 3 in einem Semester • Wahlpflichtmodule A 4, A 5, A 6, B 4, B 5: bis zu 2 Modulteil in einem Semester; priorisierte Angabe von bis zu 3 Wünschen möglich • Wahlpflichtmodule A 7, A 8, A 9, B 6, B 7: bis zu 2 Modulteil in einem Semester; nicht jeder Modulteil wird jedes Semester angeboten • Pflichtmodule B 8 (ggf. für Teil 1 und 2 gemeinsam), B 9, B 10: werden jedes Semester angeboten und können i. d. R. alle gleichzeitig besucht werden • Kernmodule B 2 und B 3: ein Modulteil pro Modul in einem Semester unter Angabe von 3 priorisierten Wünschen 		Gängige Praxis der Anmeldungen via eCampus	

Begrenzung der Anzahl von Seminarplätzen	<p>Die Teilnehmerzahl in Seminaren ist in aller Regel auf 35 TeilnehmerInnen beschränkt. In Oberseminaren gilt die Regel von 25 TeilnehmerInnen.</p> <p>Seminarplätze werden nur an Studierende vergeben, die in einem erziehungswissenschaftlichen Studiengang oder im Master of Education eingeschrieben sind.</p>		<p>Direktorium 03.11.2010</p> <p>Vorstand 07.11.2012</p> <p>Vorstand 05.12.2012</p>	<p>Ein sogenannter Quer-/Seiteneinstieg in das Bachelorstudium Erziehungswissenschaft ist nicht (mehr) möglich.</p> <p>Das sogenannte Übergangsemester entfällt.</p>
Abmeldefristen für Vorlesungen in eCampus seitens der Studierenden	<p>Studierende können sich bis zum Freitag der 10. Vorlesungswoche selbständig von Vorlesungen in eCampus abmelden. Studierende, die sich bis zu dieser Frist nicht von der Vorlesung abgemeldet haben, sind für die Klausur angemeldet und haben bei Fernbleiben von der Klausur ohne ausreichende Entschuldigung diese nicht bestanden. In eCampus muss „nicht bestanden, nicht erschienen“ eingetragen werden.</p>		<p>Direktorium 03.11.2010</p>	<p>Die Anmeldung zur Vorlesung in eCampus über die 10. Vorlesungswoche hinaus gilt als verbindliche Anmeldung zur Klausur.</p>
Regelungen bezüglich der Leistungserbringung				
Studentische Fehlzeiten in Veranstaltungen	<p>Studierende dürfen generell zweimal fehlen. Dies gilt auch für Studierende des Fachschaftsrates, die sich in Gremien engagieren. Eine dritte Fehlzeit kann zum Ausschluss aus dem Seminar führen. Die Entscheidung trifft die Seminarleitung. Als Kompensation kann eine gesonderte Leistung</p>		<p>Direktorium 29.04.2009</p>	

	<p>verlangt werden.</p> <p>Die Anwesenheitspflicht in Veranstaltungen mit ausschließlich kognitiven Lernzielen ist durch das Hochschulzukunftsgesetz NRW abgeschafft worden.</p> <p>In begründeten Ausnahmefällen kann die Anwesenheitspflicht aufrechterhalten werden, wenn das Lernziel nur durch das tatsächliche Teilnehmen an einer Lehrveranstaltung erreicht werden kann.</p>		Vorstand 12.11.14	
Täuschungsversuch beim Eintrag in die Anwesenheitsliste	Studierende, die in einer Veranstaltung mit Anwesenheitspflicht fehlen und sich von anderen KommilitonInnen in die Anwesenheitsliste eintragen lassen, können vom weiteren Besuch der Veranstaltung ausgeschlossen werden.		Direktorium 7.12.2003	Solche Studierende <i>können</i> vom Seminar ausgeschlossen werden, <i>müssen</i> es aber <i>nicht</i> ; die Entscheidung trifft die Seminarleitung.
Frist für die Erbringung von Leistungsnachweisen seitens der Studierenden	<p>Seminarleistungen müssen im Regelfall innerhalb einer einjährigen Frist nach Abschluss eines Seminars eingereicht werden.</p> <p>ersatzlos gestrichen</p>	Als Ablauf der Einjahresfrist gilt jeweils der 31.3. bzw. der 30.9.	<p>Direktorium 01.02.2006</p> <p>Vorstand 07.11.2012</p>	Seminarleistungen müssen in der Regel innerhalb der Vorlesungszeit erbracht werden.
Frist für die zusätzliche Erbringung von Seminarleistungen (Hausarbeiten) durch Studierende	Hausarbeiten müssen im Regelfall innerhalb einer einjährigen Frist nach Abschluss eines Seminars eingereicht werden. Darüber hinaus gehende Regelungen sind in Absprache mit der Seminarleitung möglich, ohne dass ein Anspruch darauf besteht.	Als Ablauf der Einjahresfrist gilt jeweils der 31.3. bzw. der 30.9.	<p>Direktorium 4.5.2005</p> <p>Direktorium 29.06.2011</p>	
Umfang von Hausarbeiten	Schriftliche Hausarbeiten in Haupt- oder Oberseminaren sollen einen Umfang von 15 bis 20 Seiten (reiner Text) nicht überschreiten.		AG „Standards in der Lehre“	

Regelungen zum Bestehen und zur Wiederholbarkeit von Leistungen				
Kriterien für das Bestehen eines Modulteihs	Bei nicht bestandenen schriftlichen Hausarbeiten ist Studierenden <u>eine</u> Nachbesserungsmöglichkeit einzuräumen.		Direktorium 29.06.2011	
Wiederholbarkeit von Prüfungen innerhalb eines Semesters	Eine nicht erfolgreiche Prüfungsleistung kann im Regelfall erst im kommenden Semester zu einer erneuten Prüfung führen. Begründete Ausnahmen sind möglich. Ein alternativer Klausurtermin ist kein Wiederholungstermin.		Lehrkommission 21.05.2008	
Uneingeschränkte Wiederholbarkeit von Leistungen im Bachelor bzw. Master of Arts gemäß Prüfungsordnung 2004/2009	<i>Nicht bestandene</i> Leistungen in den Studiengängen Bachelor bzw. Master of Arts können uneingeschränkt wiederholt werden.		Direktorium 26.04.2006	
Eingeschränkte Wiederholbarkeit von Leistungen im Bachelor bzw. Master of Arts gemäß Prüfungsordnung 2012/2013	Prinzipiell kann eine Modul(teil)prüfung <i>maximal zweimal wiederholt</i> werden (das zweite Mal nach dem Vier-Augen-Prinzip). <i>Nicht bestandene</i> Leistungen in den Studiengängen Bachelor bzw. Master of Arts gehen in die Gesamtnote des Moduls ein. Ist die <i>Gesamtnote</i> (= 1. Versuch) schlechter als 4,0, muss die Prüfung in demjenigen Modulteil wiederholt werden, der nicht bestanden worden ist. Ist die Gesamtnote (= 2. Versuch) erneut schlechter als 4,0, kann die Prüfung nur unter Mitwirkung einer Zweitprüferin/eines Zweitprüfers ein zweites Mal wiederholt wer-		Vorstand 10.07.2013	Ist ein Modul endgültig nicht bestanden, ist eine Fortsetzung des Studienganges (in der gesamten BRD) nicht möglich.

	den. Ist auch dieser dritte Versuch gescheitert, ist das Modul endgültig nicht bestanden.			
Eingeschränkte Wiederholbarkeit von Moduleilleistungen im M. Ed. PO 2005 bei Nichtbestehen	Moduleilleistungen im M. Ed. können maximal zweimal wiederholt werden. Nach einem dritten erfolglosen Versuch sind die Betroffenen darüber zu informieren, dass sie ihr Studium endgültig nicht bestanden haben.	Diese Regel gilt nur für <i>prüfungsrelevante</i> Module.	Direktorium 08.06.2005 Direktorium 29.06.2011	
Eingeschränkte Wiederholbarkeit von Modulprüfungen im M. Ed. PO 2013 bei Nichtbestehen	Wer sich zu einer Modulprüfung (gleich welchen Prüfungsformats) anmelden will, muss nachweisen, dass er alle Moduleile bestanden hat. Die Modulprüfung kann bei Nichtbestehen maximal zweimal wiederholt werden; das zweite Mal muss nach dem Vier-Augen-Prinzip erfolgen.		Vorstand 21.01.2015	Ist ein Modul endgültig nicht bestanden, ist eine Fortsetzung des Studienganges (in der gesamten BRD) nicht möglich.
Regelungen bezüglich Abschlussprüfungen; hier: Prüferinnen und Prüfer				
Prüfungsberechtigung	<p>Prüfungsberechtigt sind alle HochschullehrerInnen mit Eintritt in ihren Dienst. Allerdings prüfen nicht alle in allen Studiengängen, sondern nur in denjenigen, in denen sie auch lehren.</p> <p>Für die anderen Personengruppen gilt: Eine Prüferin/ein Prüfer muss zwei Semester Veranstaltungen durchgeführt haben, bevor sie/er eine Prüfung in den entsprechenden Modulen abnehmen darf. Zudem müssen Prüferinnen und Prüfer über einen akademischen oder staatlichen Prüfungsabschluss verfügen, der eine Stufe über der abzunehmenden Prüfung liegt.</p>		Direktorium 13.12.2007	

Themensteller MAP gemäß PO 2005	<p>Im Regelfall fungieren die SeminarveranstalterInnen in den Hauptseminaren für ihre Studierenden als PrüferInnen in der Modulabschlussprüfung.</p> <p>Eine Prüferin/ein Prüfer kann die Übernahme einer MAP ablehnen, wenn sie/er an dem betreffenden Prüfungstermin bereits 20 Prüflinge zu betreuen hat.</p>		<p>Direktorium 13.12.2007</p> <p>Vorstand 10.07.2013</p>	
Vergabe von Zweitkorrekturen für die MAP gemäß PO 2005	<p>Zweitgutachten von MAPs sollen in aller Regel möglichst auf diejenigen Lehrenden verteilt werden, die nicht regelmäßig Seminarveranstaltungen in den für die MAP relevanten Modulen anbieten.</p>		<p>Direktorium 13.12.2007</p>	
Mündliche B. A.-Prüfungen	<p>(1) Gegenstand der mündlichen Abschlussprüfung des B. A.-Studiums Erziehungswissenschaft ist eines der Wahlpflichtmodule mit dem Schwerpunkt auf einem Modulteil, der zuvor nicht durch eine größere Hausarbeit abgeschlossen worden ist.</p> <p>(2) Wurde bzw. wird die Bachelor-Arbeit im zweiten Studienfach, also NICHT im Fach Erziehungswissenschaft geschrieben, so steht es den Prüfungskandidatinnen bzw. -kandidaten frei, den thematischen Schwerpunkt aus einem der beiden Wahlpflichtmodule zu wählen.</p> <p>(3) Wurde bzw. wird die Bachelor-Arbeit im Fach Erziehungswissenschaft geschrieben, so muss das Thema der mündlichen Abschlussprüfung sich auf dasjenige Wahl-</p>		<p>Fachspezifische Bestimmungen von 2004 und 2012</p>	

	<p>pflichtmodul beziehen, dessen Inhalte nicht in der Bachelor-Arbeit bearbeitet wurden.</p> <p>(4) Die Betreuerin bzw. der Betreuer einer Bachelor-Arbeit im Fach Erziehungswissenschaft darf nicht mehr für eine mündliche B.A.-Abschlussprüfung vorgeschlagen werden.</p>			
<p>Mündliche Masterprüfungen nach der PO von 2009</p>	<p>(1) Die mündlichen Abschlussprüfungen des M. A.-Studiums Erziehungswissenschaft ohne zweites Studienfach beziehen sich <i>jeweils</i> auf einen Modulteil der <i>beiden</i> Wahlpflichtmodule. Dabei können alle Teile des jeweiligen Moduls gewählt werden.</p> <p>(2) Bei Studierenden mit einem zweiten Studienfach, die die Master-Arbeit im zweiten Studienfach, also nicht im Fach Erziehungswissenschaft, schreiben, bezieht sich die mündliche Prüfung auf einen Teil desjenigen Wahlpflichtmoduls, das nicht als prüfungsrelevantes Modul festgelegt wurde.</p> <p>(3) Studierende mit einem zweiten Studienfach im Masterstudium, die ihre Abschlussarbeit im Fach Erziehungswissenschaft schreiben, können das Thema der mündlichen Prüfung aus einem der beiden Wahlpflichtmodule frei wählen.</p> <p>(4) Bei einem M. A.-Studium Erziehungswissenschaft mit zweitem Studienfach darf die Betreuerin bzw. der Betreuer einer Master-Arbeit im Fach Erziehungswissenschaft nicht</p>		<p>Fachspezifische Bestimmungen von 2009</p>	

	mehr für die mündliche Abschlussprüfung vorgeschlagen werden.			
Mündliche Masterprüfungen nach der PO von 2013	<p>(1) Die mündlichen Abschlussprüfungen des M. A.-Studiums Erziehungswissenschaft ohne zweites Studienfach beziehen sich jeweils auf denjenigen Modulteil der beiden prüfungsrelevanten Wahlpflichtmodule, in dem keine Zusatzleistung in Form einer schriftlichen Hausarbeit erbracht worden ist.</p> <p>(2) Bei Studierenden mit einem zweiten Studienfach bezieht sich die mündliche Prüfung auf dasjenige Wahlpflichtmodul, das nicht als prüfungsrelevantes Modul festgelegt wurde.</p> <p>(3) Von Studierenden mit einem zweiten Studienfach, die ihre Abschlussarbeit im Fach Erziehungswissenschaft schreiben, darf die Betreuerin bzw. der Betreuer der Master-Arbeit nicht mehr für die mündliche Abschlussprüfung vorgeschlagen werden.</p>		Fachspezifische Bestimmungen von 2013	
Papierfassung von Leistungsnachweisen	<p>Bescheinigungen über erbrachte Leistungen müssen außer durch die Eintragung in eCampus (eCampus) nur dann in ausgedruckter Form zur Verfügung gestellt werden, wenn das Institut für Erziehungswissenschaft keinen Zugriff auf die aggregierten Daten in eCampus (eCampus) hat.</p> <p>Ausdrücklich von dieser Regelung ausgenommen sind die regulär eingepflegten Veranstaltungsbescheinigungen für den Studiengang B. A. (und zwischenzeitlich auch den</p>		Direktorium 29.06.2011	Studierende des Master of Education sind nahezu noch durchgängig von dieser Regelung, Leistungsnachweise in Papierform abholen zu müssen, betroffen. Zukünftige Ausnahmen werden diejenigen sein, die in Erziehungswissenschaft (= EWL) als 3. Fach eingeschrieben sind (= ein Verwaltungsakt, den das Studierendensekretariat sukzessive unternimmt).

	M. A.). Bescheinigungen über erbrachte Leistungen werden ausschließlich über die Eintragung in e-Campus (eCampus) zur Verfügung gestellt. Diese Regelung gilt sowohl für die Studiengänge B. A. und M. A. als auch für den Studiengang M. Ed.		Vorstand 29.01.14	
Regelungen bezüglich Abschlussprüfungen; hier: Prüflinge				
Zulassung zum Masterstudium für Studierende, die das B. A.-Studium noch nicht abgeschlossen haben	Studierende, die noch nicht den B. A. komplett abgeschlossen haben, dürfen nur an Veranstaltungen des Master-Studienganges teilnehmen, wenn sie sich im sog. Übergangsemester befinden. Das Übergangsemester darf nur einen Zeitraum von einem Semester umfassen. gestrichen		Direktorium 04.07.2007, bestätigt am 08.07.2009 Vorstand 05.12.2012	Es ist zu beachten, dass es NICHT als sogenanntes Übergangsemester zählt, wenn eine Umschreibung in die Masterstufe im fortlaufenden Semester rückwirkend erfolgt.
Zulassung zum Masterstudium EWL für Studierende, die das B. A.-Studium noch nicht abgeschlossen haben	Alle Vorlesungen – also nicht nur das Grundlagenmodul A1-3 – sollen für Studierende, die noch nicht umgeschrieben sind, geöffnet werden. Gleichzeitig soll die Anmeldefrist die verspäteten Ein- bzw. Umschreibungsmöglichkeiten berücksichtigen und wird deshalb auf den 31.5. (Sommersemester) bzw. den 30.11. (Wintersemester) verlängert. Das Anmeldeverfahren wird erst im Anschluss daran durchgeführt. Rein rechnerisch haben damit die Studierenden, die sich zu Beginn der Vorlesungszeit noch im		Vorstand 22.04.2013	

	Bachelor befinden, die Möglichkeit, insgesamt 12 Semesterwochenstunden EWL zu studieren. Prinzipiell gilt: Zum Zeitpunkt des Noteintrags müssen die Studierenden in den M. Ed. umgeschrieben sein; ansonsten kann ihnen die Leistung nicht angerechnet werden.			
Zulassungsvoraussetzung für die Masterarbeit in EWL	<p>Studierende ohne vorausgegangenes B. A.-Studium Erziehungswissenschaft, die ihre Abschlussarbeit in EWL anfertigen wollen, müssen über die Anforderungen des EWL-Programms hinaus die Module C2 und B8 erfolgreich absolviert haben. Diese Regelung gilt verbindlich für diejenigen, die bis einschließlich Sommersemester 2011 ihr Masterstudium aufgenommen haben.</p> <p>Für die ab dem Wintersemester 2011/12 in den Masterstudiengang Eingeschriebenen gilt: Es müssen im Benehmen mit der Prüferin bzw. dem Prüfer Leistungen im Umfang von <i>höchstens</i> 13 CP erbracht werden, die thematisch und/oder methodisch dazu verhelfen, den Anforderungen der Masterarbeit entsprechen zu können. Empfohlen werden soll die Teilnahme an 2 bis 3 Veranstaltungen, die gleichermaßen aus dem Bachelor- wie aus dem Masterprogramm stammen können. Diese nachzuholenden Leistungen sind auf einem Formular von der Betreuerin bzw. dem Betreuer der Masterarbeit zu dokumentieren und bei der Anmeldung zur Prüfung nachzuweisen.</p>		<p>Direktorium 13.12.2007</p> <p>Vorstand 16.01.2013</p>	

Erstellung Transcript of Records/ Kontoauszug der Leistungsnachweise	Studierende dürfen nur ein in CampusOffice automatisch erzeugtes ToR erstellen.		Direktorium 20.01.2010 Direktorium 29.06.2011	Veranstaltungsbescheinigungen, die ein „Nicht bestanden“ enthalten“, werden von der Veranstaltungsleitung in eCampus gelöscht, wenn die maximal einmal einzuräumende „Nachprüfung“ bestanden worden ist. Das gilt nur für Studierende des Bachelor und Master of Arts nach den PO-Versionen 2004 und 2009. Bei Studierenden nach der PO-Version 2012/13 bleiben nicht bestandene Leistungen Bestandteil des ToRs, weil die eingeschränkte Wiederholbarkeit von Prüfungen dokumentiert werden muss.
---	---	--	--	--